

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0698/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XIV. Nachtragssatzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschliet die XIV. Nachtragssatzung zur Satzung ber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2022

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser verändert sich im Jahr 2022 nicht und bleibt unverändert bei 0,05 €/m³.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser erhöht sich von derzeit 0,03 €/m² um 0,01 €/m² auf 0,04 €/m² im Jahr 2022. Begründet ist diese Erhöhung im Wesentlichen dadurch, dass nur eine zu vernachlässigende Überdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 2.294,98 € eingestellt wurde. Im Vorjahr konnte dagegen eine höhere Überdeckung eingestellt werden, die den geringeren Gebührensatz begründete.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt unverändert.

II. Übersicht zur Abwasserabgabe 2022		2021	2022
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ²	0,05 €	0,05 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,03 €	0,04 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geandert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 3 und 9 des nordrhein-westfalischen Ausführungsgesetztes Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559), zuletzt geandert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560), des § 46 Wassergesetz fur das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geandert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung uber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1 anderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Umlage fur Nutzer der stadtischen Regenwasserkanale je m²
0,04 Euro“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.